



Brüssel, den 9. November 2023  
(OR. en)

15256/23

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0390 (NLE)**

**TRANS 495**  
**COWEB 140**

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 693 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 693 final.

---

Anl.: COM(2023) 693 final

---

15256/23

TREE.2.A



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.11.2023  
COM(2023) 693 final

2023/0390 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Vorgeschlagen wird ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „ständiges Sekretariat“) angehörenden Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, zu vertreten ist.

Im Wesentlichen wird durch die vorgeschlagene Änderung der Regeln die Anzahl der unterstützten Teilnehmer pro delegierender Einrichtung für bestimmte Veranstaltungen, deren Schwerpunkt auf dem Aufbau von Kapazitäten liegt, von einem auf zwei erhöht und ein Tagegeld eingeführt, das dem für VGV-Personal geltenden entspricht. Mit dem vorgesehenen Beschluss des regionalen Lenkungsausschusses werden daher gemeinsame Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, eingeführt. Dieser Beschluss ersetzt die gemäß den Beschlüssen Nr. 2020/5<sup>1</sup> und 2021/02<sup>2</sup> des regionalen Lenkungsausschusses erlassenen Regeln.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1 Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft**

Am 1. Mai 2019 hatten die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Nordmazedonien, das Kosovo\* (im Folgenden „Kosovo“), Montenegro und die Republik Serbien den VGV ratifiziert. Die Europäische Union ist Vertragspartei des VGV und hat am 4. März 2019 einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft<sup>3</sup> angenommen. Der VGV trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

#### **2.2 Der regionale Lenkungsausschuss**

Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch Artikel 24 VGV eingesetzt. Er ist für die Verwaltung des VGV zuständig und stellt dessen ordnungsgemäße Durchführung sicher. Dazu gibt er in den im VGV vorgesehenen Fällen Empfehlungen ab und fasst Beschlüsse. Der regionale Lenkungsausschuss

- a) bereitet die Arbeiten des Ministerrats vor,
- b) entscheidet über die Einrichtung von Fachausschüssen,
- c) macht Vorschläge und fasst Beschlüsse im Einklang mit dem VGV,

---

<sup>1</sup> Über die Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die als Sachverständige zu Sitzungen eingeladen werden.

<sup>2</sup> Über die Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden.

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

- d) ergreift in Bezug auf neu erlassene EU-Rechtsakte geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überarbeitung von Anhang I des VGV,
- e) ernennt den Direktor des Ständigen Sekretariats nach Konsultation des Ministerrats,
- f) kann einen oder mehrere stellvertretende Direktoren des Ständigen Sekretariats ernennen,
- g) legt Regeln für das Ständige Sekretariat fest,
- h) kann im Wege eines Beschlusses die Höhe der Haushaltsbeiträge ändern,
- i) verabschiedet den jährlichen Haushalt der Verkehrsgemeinschaft,
- j) fasst einen Beschluss zur Festlegung des Verfahrens für die Ausführung des Haushaltsplans sowie für Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Inspektion,
- k) fasst Beschlüsse zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien,
- l) legt allgemeine Grundsätze für den Zugang zu Dokumenten fest, die sich im Besitz von Stellen befinden, die durch den VGV oder in Anwendung des VGV eingerichtet wurden,
- m) nimmt jährliche Berichte über die Verwirklichung des Gesamtnetzes an und legt sie dem Ministerrat vor,
- n) legt für bestimmte Rechtsakte der Union Fristen und Möglichkeiten zu deren Umsetzung durch die südosteuropäischen Vertragsparteien fest.

Der regionale Lenkungsausschuss setzt sich jeweils aus einem Vertreter und einem Stellvertreter der Vertragsparteien zusammen. Vertreter aller EU-Mitgliedstaaten können seinen Sitzungen als Beobachter beiwohnen. Der regionale Lenkungsausschuss beschließt einstimmig.

### **2.3 Haushalts- und Finanzvorschriften**

Der Beitrag zum Haushalt der Verkehrsgemeinschaft ist in Anhang V des VGV festgelegt. Der Anteil der Union beläuft sich auf 80 % des Haushalts, während die übrigen 20 % von den südosteuropäischen Vertragsparteien getragen werden.

Am 15. Dezember 2022 hat der regionale Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft die für die Verkehrsgemeinschaft geltenden überarbeiteten Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren angenommen.

Die Finanzvorschriften ermöglichen es dem Direktor des Ständigen Sekretariats, den Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft gemäß Artikel 36 VGV auszuführen.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Einige südosteuropäische Vertragsparteien haben in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass es aufgrund staatlicher Deckelungen der Reisekosten schwierig sei, an verschiedenen VGV-Veranstaltungen und offiziellen Sitzungen teilzunehmen. Dies hat in vielen Fällen dazu geführt, dass die physische Anwesenheit bei den Sitzungen nicht gewährleistet werden konnte. Darüber hinaus erfordern die institutionelle Struktur und die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb einiger südosteuropäischer Vertragsparteien mitunter die Teilnahme von mehr als einem Vertreter pro delegierender Einrichtung.

Zudem haben staatliche Deckelungen der Reisekosten innerhalb der südosteuropäischen Vertragsparteien zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das Ständige Sekretariat geführt, da die südosteuropäischen Vertragsparteien für ihre Teilnahme an Veranstaltungen mehrheitlich Ausnahmeregelungen und Vorauszahlungen beantragen und das Ständige Sekretariat daher für Reise und Unterbringung Vorleistungen erbringen muss.

Zu den vorgesehenen Änderungen der derzeit geltenden Kostenerstattungsregeln gehören der Vorschlag, für bestimmte Veranstaltungen mit Schwerpunkt Kapazitätsaufbau die Anzahl der unterstützten Teilnehmer pro delegierender Einrichtung von einem auf zwei zu erhöhen, sowie die Harmonisierung der Regeln für externe Sachverständige und Teilnehmer aus den südosteuropäischen Vertragsparteien, einschließlich der Einführung eines Tagegelds, das dem für VGV-Personal geltenden entspricht. Die Einführung eines Tagegelds dürfte auch den Verwaltungsaufwand für das Ständige Sekretariat verringern, das keine Reise- und/oder Unterbringungsleistungen mehr im Namen der Teilnehmer aus den südosteuropäischen Vertragsparteien im Voraus buchen muss.

Die Annahme des vorgesehenen Beschlusses durch den regionalen Lenkungsausschuss ist daher für die Umsetzung des VGV und für die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft erforderlich. Da die Union Vertragspartei des VGV ist, muss ein Standpunkt der Union zu dem vorgesehenen Beschluss festgelegt werden.

Es sei diesbezüglich daran erinnert, dass der VGV ein Element zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in den Ländern des westlichen Balkans ist, wie dies im Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des VGV<sup>4</sup> näher erläutert wurde.

## 4. RECHTSGRUNDLAGE

### 4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage

#### 4.1.1 Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen des Rates festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“<sup>5</sup>.

#### 4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der regionale Lenkungsausschuss ist ein durch eine Übereinkunft (nämlich den VGV) eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der regionale Lenkungsausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 25 Absatz 1 VGV

<sup>4</sup> COM(2017) 324 final, Unterpunkt „Allgemeiner Kontext“.

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, Rechtssache C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

völkerrechtlich bindend, da nach Artikel 35 VGV der regionale Lenkungsausschuss befugt ist, Beschlüsse zu fassen, in denen das Verfahren für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegt wird. Nach Artikel 25 Absatz 1 VGS sind die Beschlüsse des regionalen Lenkungsausschusses für die Vertragsparteien bindend.

Der institutionelle Rahmen des VGV wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Beschluss.

## **4.2 Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1. Grundsätze*

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zielsetzungen oder Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass eine gegenüber der anderen von untergeordneter Bedeutung ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Die vorgesehenen Rechtsakte sind für das ordnungsgemäße Funktionieren des VGV erforderlich. Der VGV wiederum hat Ziele und Gegenstände in den Bereichen des Straßen- und Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, die als Verkehrsträger unter Artikel 91 AEUV fallen, sowie im Bereich des Seeverkehrs, der unter Artikel 100 Absatz 2 AEUV fällt. Wegen ihres horizontalen Charakters sind die vorgesehenen Rechtsakte allen diesen Elementen zuzuordnen.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV.

## **4.3 Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten der Artikel 91 und der Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **4.4. Veröffentlichung des vorgesehenen Rechtsakts**

Nach Artikel 25 Absatz 2 VGV werden die Beschlüsse des regionalen Lenkungsausschusses im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der VGV wurde am 4. März 2019<sup>6</sup> im Namen der Europäischen Union genehmigt und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch den VGV für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Durchführung des VGV eingesetzt. Nach Artikel 35 VGV ist der regionale Lenkungsausschuss dazu befugt, Beschlüsse zu fassen, in denen das Verfahren für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegt wird.
- (3) Mit dem geplanten Beschluss des regionalen Lenkungsausschusses werden daher gemeinsame Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, eingeführt. Dieser Beschluss ersetzt die gemäß den Beschlüssen Nr. 2020/5<sup>7</sup> und 2021/02<sup>8</sup> des regionalen Lenkungsausschusses erlassenen Regeln.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss zu vertreten ist, da der vorgesehene Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Da ein solcher Beschluss für das reibungslose Funktionieren des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft und der Gremien der Verkehrsgemeinschaft

<sup>6</sup> Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

<sup>7</sup> Über die Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die als Sachverständige zu Sitzungen eingeladen werden.

<sup>8</sup> Über die Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden.

erforderlich ist, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss in Bezug auf seine Annahme zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf den Beschluss über die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen zu vertreten ist, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, der die gemäß dem Beschluss Nr. 2020/5 und dem Beschluss Nr. 2021/02 des regionalen Lenkungsausschusses erlassenen Regeln ersetzt, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im regionalen Lenkungsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*